



Einwohnergemeinde Grellingen

E-Mail gemeinderat@grellingen.ch
gemeinde@grellingen.ch
Internet www.grellingen.ch

4203 Grellingen
Baselstrasse 6

Telefon 061 741 17 17
Fax 061 741 10 13
PC-Konto 40-3930-4

- Anschlag

- Home-Page

Grellingen, 1. November 2011

Wahlausschreibung für die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Amtsperiode für den Gemeinderat und die verschiedenen Kommissionen läuft 2012 aus. Für die Erneuerungswahlen für die Amtsperiode vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2016, bzw. 1. August 2012 bis 31. Juli 2016, Schulrat, und 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016, Sozialhilfebehörde, sind die neuen Gemeindebehörden aufgrund folgender Grundlagen zu wählen:

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die politischen Rechte GpR vom 7. September 1981.
- 1.2 Gemeindegesetz GemG vom 28. Mai 1970 und Änderungen vom 19. Juni 2003.
- 1.3 Gemeindeordnung GO vom 22. Oktober 2003.
- 1.4 Organisations- und Verwaltungsreglement vom 30. Mai 2001 und Änderungen vom 22. Oktober 2002.
- 1.5 Wahlempfehlungen Landeskanzlei vom 31. März 2011.

2 Wahltermine

- 2.1 **11. März 2012**; Proporzwahl für den an der Urne zu wählenden Gemeinderat.
- 2.1.1 **22. April 2012**; Nachwahltermin für den am 11. März 2012 nicht gewählten Gemeinderat.
- 2.2 **17. Juni 2012**; Majorzwahl für das Gemeindepräsidium.
- 2.2.1 **17. Juni 2012**; Proporzwahl für die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, das Wahlbüro und den Schulrat.
- 2.3 **15. Juli 2012**; Nachwahltermin für das Gemeindepräsidium und die am 17. Juni 2012 nicht gewählte Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommissionen, das Wahlbüro und den Schulrat.

- 2.4 **23. September 2012;** Proporzwahl für die Sozialhilfebehörde für die Amtsperiode vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016.
- 2.5 **25. November 2012;** Nachwahltermin für die am 23. September 2012 nicht gewählte Sozialhilfebehörde.

3 Zu wählende Behörden

3.1 Proporzwahlen, § 2 und § 5 GO (Urnenwahl oder Stille Wahl)

- 3.1.a 7 Mitglieder des Gemeinderates.
- 3.1.b 6 Mitglieder des Schulrates für Kindergarten und Primarschule.
1 Mitglied ist das gewählte und zuständige Gemeinderatsmitglied.
- 3.1.d 7 Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.
- 3.1.e 7 Mitglieder des Wahlbüros.
- 3.1.f 4 Mitglieder der Sozialhilfebehörde.
1 Mitglied ist das gewählte und zuständige Gemeinderatsmitglied.

3.2 Majorzwahl, § 5 und 6 § GO (Urnenwahl und Stille Wahl)

- 3.2 Das Gemeindepräsidium aus dem neu gewählten Gemeinderat.

3.3 Wahlorgan Gemeinderat, 11 OVR

- 3.3.a 4 Mitglieder der Bau- und Planungskommission. § 11 OVR
1 Mitglied ist das neu gewählte und zuständige Gemeinderatsmitglied.
- 3.3.b 4 Mitglieder der Finanzplanungskommission. § 11 OVR.
1 Mitglied wird aus dem Gemeinderat gewählt.
Der Wahltermin wird vom neu gewählten Gemeinderat festgelegt.

4 Amtsperioden

- 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2016 für Gemeinderat, Behörden und Kommissionen.
- 1. August 2012 bis 31. Juli 2016 für den Schulrat.
- 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016 für die Sozialhilfebehörde.

5 Wahlvorschläge, § 33 GpR

5.1 Proporzwahlen vom 11. März 2012, 17. Juni 2012 und 23. September 2012, § 18 GO

Die Wahlvorschläge für die gemäss Ziffer 3 zu wählenden Behörden sind bei der Gemeindeverwaltung, Baselstrasse 6, 4203 Grellingen, wie folgt einzureichen:

- 5.1 9. Januar 2012, Gemeinderat. Ziffer 3.1.a.
- 5.1.1 19. März 2012, für die Nachwahlen vom 22. April. Ziffer 1.a.
- 5.1.2 16. April 2012, Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, Wahlbüro und Schulrat. Ziffer 3.1.b, d und e.
- 5.1.3 30. April 2012, für das Gemeindepräsidium. Ziffer 3.2.
- 5.1.4 25. Juni 2012 für die Nachwahlen vom 15. Juli 2012. Gemeindepräsidium und die Kommissionen gemäss Ziffer 3.1.b, 3.1.d, 3.1.e.
- 5.1.5 23. Juli 2012, Sozialhilfebehörde. Ziffer 3.1.f.
- 5.1.6 1. Oktober 2012 für die Nachwahl vom 25. November 2012. Ziffer 3.1.f.

5.2 Majorzwahlen vom 17. Juni 2012, § 4 GO

Die Wahlvorschläge für das Gemeindepräsidium sind bis am 30. April 2012 bei der Gemeindeverwaltung, Baselstrasse 6, 4203 Grellingen einzureichen.

5.3 Allfällige Nachwahltermine, § 30 und 46 GpR

Wahlvorschläge für eine allfällige Nachwahl sind wie folgt bei der Gemeindeverwaltung, Baselstrasse 6, 4203 Grellingen einzureichen.

- 5.3.1 15. Juni 2012 für die Nachwahl des nicht gewählten Gemeindepräsidiums.
- 5.3.2 Falls bei der Proporzwahl für den Gemeinderat, die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, den Schulrat und das Wahlbüro die Zahl der Vorgeschlagenen kleiner sein sollte als die Zahl der zu Wählenden, ist eine Mehrheitswahl durchzuführen, § 46 GpR.

5.4 Wahlen durch den Gemeinderat

Die Wahlvorschläge für die Bau- und Planungskommission und die Finanzplanungskommission gemäss Ziffer 3.3 a und b sind bis am 30. April 2012 beim Gemeinderat einzureichen. Der neu gewählte Gemeinderat bestimmt den Wahltermin.

6 Wahlvorschläge, Formvorschriften

- 6.1 Wählbar sind alle Stimmberechtigten der Gemeinde, die das 18. Altersjahr erreicht haben, § 3 GpR.
- 6.2 Jeder Wahlvorschlag muss Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit und Wohnadresse der Vorgeschlagenen und deren Zustimmung enthalten, § 33 GpR.
- 6.3 Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 in der Gemeinde stimmberechtigten Personen unterschrieben sein, wobei Name, Vorname, Beruf und Wohnadresse gut lesbar anzugeben sind, § 33 GpR.
- 6.4 Jede Partei gibt im Wahlvorschlag für die Proporzwahlen an, ob ein Kandidat doppelt (kumuliert) oder einmal auf der Liste aufzuführen ist.
- 6.5 Die eingereichten Wahlvorschläge werden auf die Wählbarkeit der Kandidaten und der Formvorschriften geprüft.
- 6.6 Die gleichen Kandidaten dürfen nur auf einem Wahlvorschlag aufgeführt werden, § 33 GpR.

7 Wahlunterlagen

- 7.1 Bei den Proporzwahlen wird die Gemeinde die Wahlzettel, Freie Liste und Parteilisten, drucken lassen und mit der Listenbezeichnung ergänzen, wie sie bei den kantonalen Wahlen angewendet werden. Bspw. CVP Liste 5, FDP Liste 1, SP Liste 2, SVP Liste 3, usw.
- 7.2 Die Wahlzettel werden zusammen mit dem Wahlkuvert an die Stimmberechtigten zugestellt.
- 7.3 Bei den Majorzwahlen für das Gemeindepräsidium wird die Gemeinde lediglich die Freie Liste an die Stimmberechtigten abgeben. Andere Wahlzettel dürfen nicht verwendet und abgegeben werden.
- 7.4 Bei den Proporz- und Majorzwahlen dürfen nur die amtlichen Wahlzettel an die Stimmberechtigten zugestellt werden. Es dürfen **keine** „ausseramtlichen“ Wahlzettel verwendet werden.

8 Erwahrung der Gemeindewahlen

Die Wahlen der Gemeinderäte und der Gemeindepräsidentin/des Gemeindepräsidenten sind durch die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zu erwahren.

Kommentar Landeskanzlei: Die Erwahrung, d.h. die Gültigkeitserklärung des Wahlergebnisses ist ein rein formaler Akt, bei der die Erwahrungsbehörde nur feststellt, dass keine Beschwerden gegen das Wahlergebnis eingegangen sind und dass das Wahlbüro das Ergebnis rechnerisch korrekt ermittelt hat.

Wir bitten Sie, die Wahlausschreibung zu beachten und die Wahlvorschläge nach den aufgeführten Kriterien einzureichen.

Der Gemeinderat

Verteiler:

Anschlag

Home-Page

CVP Grellingen

FDP Grellingen

SP Grellingen

SVP Grellingen

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Wahlbüro